



## Gesetzentwurf

### der Staatsregierung

#### zur Änderung des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

##### A) Problem

1. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz des Bundes (FEG), das zum 1. März 2020 in Kraft getreten ist, führt ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren ein, das u. a. die Verkürzung der Bearbeitungsfrist bei den zuständigen Stellen für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (zuständige Stellen) von drei auf zwei Monate vorsieht. Das FEG gilt allerdings nur für bundesrechtlich geregelte Berufe.
2. Zum 1. Februar 2020 hat die Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) in Bonn ihre Arbeit aufgenommen. Ziel der ZSBA ist die Schaffung einer bundesweit zentralen Beratungsstelle für Anerkennungssuchende, die sich im europäischen oder außereuropäischen Ausland befinden. Die ZSBA fordert die Unterlagen der im Ausland befindlichen Fachkräfte elektronisch an und leitet diese nach Sichtung der Vollständigkeit an die zuständigen Stellen elektronisch weiter. Nach aktueller Rechtslage ist für landesrechtlich geregelte Berufe in Bayern eine elektronische Übermittlung von Unterlagen an die zuständigen Stellen lediglich für solche Unterlagen vorgesehen, die in einem Mitglied- oder Vertragsstaat ausgestellt oder anerkannt wurden, nicht jedoch für Unterlagen, die in Drittstaaten ausgestellt oder anerkannt wurden.
3. Mangels statistischer Daten kann derzeit nicht nachvollzogen werden, ob evtl. Verzögerungen in Anerkennungsverfahren auf den Antragsteller/die Antragstellerin oder die zuständige Stelle zurückzuführen sind.

##### B) Lösung

1. Im Interesse der Unternehmen in Bayern, die einen hohen Fachkräftebedarf haben, wird auch für die landesrechtlich geregelten Berufe das beschleunigte Fachkräfteverfahren durch entsprechende Änderung des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG) eingeführt. Neben dem BayBQFG sollen die entsprechenden Fristen deshalb auch im Baukammergesetz und im Heilberufe-Kammergesetz angepasst werden.
2. Im Sinne der Fachkräftezuwanderung aus Drittstaaten und einer diesbezüglich reibungslosen Zusammenarbeit der zuständigen Stellen in Bayern mit der ZSBA können künftig auch Unterlagen, die in Drittstaaten ausgestellt oder anerkannt wurden, elektronisch an die zuständigen Stellen übermittelt werden.
3. Durch die Erhebung neuer Statistikdaten kann künftig festgestellt werden, ob Verzögerungen in einem Anerkennungsverfahren auf den Antragsteller/die Antragstellerin oder die zuständige Stelle zurückzuführen sind.

##### C) Alternativen

Keine

**D) Kosten**

Für die Wirtschaft entstehen keine Kosten. Für den Staat entstehen geringfügige, nicht bezifferbare Mehrkosten durch die Einführung einer neuen Statistikgruppe.

Im Übrigen entstehen voraussichtlich Mehrkosten im überschaubaren Rahmen. Für die Berufszugangsprüfung im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens und die separate Feststellung der Berufsqualifikation bei reglementierten Berufen werden – wie auch bislang – kostendeckende Gebühren erhoben.

Durch die Einführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens sind bereits jetzt beim Landesamt für Schule als Anerkennungsstelle für Berufsabschlüsse im gewerblich-technischen, kaufmännischen, sozial-pflegerischen und sozialpädagogischen Bereich höherer Verwaltungsaufwand sowie höhere Personalkosten absehbar. Gleiches gilt für die Regierung von Oberfranken, die für die Anerkennung von Altenpflegehelferinnen/Altenpflegehelfern und Krankenpflegehelferinnen/Krankenpflegehelfern zuständig ist.

Insbesondere im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens anfallender und nicht durch Gebühren zu deckender Mehrbedarf an zusätzlich erforderlichen Stellen und Mitteln bleibt künftigen Haushaltsverhandlungen vorbehalten.

Die Antragstellerin/der Antragsteller trägt die Kosten für Anerkennungsverfahren und Ausgleichsmaßnahmen grundsätzlich selbst. Verschiedene Förderungsmöglichkeiten für einzelne Personenkreise bestehen beispielsweise im Rahmen von SGB II und SGB III.

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

#### § 1

#### Änderung des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Das Bayerische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BayBQFG) vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 439, BayRS 800-21-2-A), das zuletzt durch § 1 Abs. 348 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „42a, 42m, 42n“ durch die Angabe „42f, 42r, 42s“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe „42m, 42n“ durch die Angabe „42r, 42s“ ersetzt.
  - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nr. 2 wird aufgehoben.
    - bb) Die Nrn. 3 und 4 werden die Nrn. 1 und 2.
    - cc) Nr. 5 wird Nr. 3 und nach dem Wort „Regelungen,“ wird das Wort „oder“ eingefügt.
    - dd) Nr. 6 wird Nr. 4 und das Wort „ , oder“ durch einen Punkt ersetzt.
    - ee) Nr. 7 wird aufgehoben.
2. Art. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Die Unterlagen nach Abs. 1 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln.“
    - bb) In Satz 4 werden die Wörter „Dolmetscher oder“ gestrichen.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die zuständige Stelle kann abweichend von Abs. 2 Satz 2 auf die Vorlage von Übersetzungen der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten oder abweichend von Abs. 2 Satz 4 eine andere Art der Übersetzung zulassen.“
  - c) In Abs. 5 werden nach dem Wort „Frist“ die Wörter „Originale, beglaubigte Kopien oder“ eingefügt.
3. Art. 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „<sup>1</sup>“ gestrichen.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.
4. Art. 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
  - b) Abs. 3 wird aufgehoben.

5. Art. 8 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „<sup>1</sup>Zuständige Stelle im Sinn dieses Abschnitts ist, vorbehaltlich anderer Regelungen,
1. die jeweilige Regierung für schulische Abschlüsse, soweit kein Fall nach Nr. 3 vorliegt,
  2. die Technische Universität München für Gymnastik- und Sportlehrerinnen und -lehrer im freien Beruf,
  3. das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für eine Berufsqualifikation auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes und des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen im Bereich der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft sowie für Staatlich geprüfte Forstingenieurinnen und Staatlich geprüfte Forstingenieure und Staatlich geprüfte Forstassessorinnen und Staatlich geprüfte Forstassessoren,
  4. das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege für eine nach der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes geregelten Berufsbildung,
  5. die Industrie- und Handelskammer bei einer Berufsbildung, die nach dem Berufsbildungsgesetz für den Bereich der nichthandwerklichen Gewerbeberufe geregelt ist,
  6. die Handwerkskammer bei einer Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung,
  7. die Landesärzte-, Landeszahnärzte-, Landestierärzte- oder die Landesapothekerkammer für die Gesundheitsdienstberufe jeweils für ihren Bereich oder
  8. in sonstigen Fällen das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales.“
- b) Abs. 3 wird aufgehoben.
6. Dem Art. 9 wird folgender Abs. 3 angefügt:
- „(3) Soweit sich die Entscheidung nach Abs. 1 Satz 1 nicht auf die Feststellung der Gleichwertigkeit beschränkt, erteilt die zuständige Stelle auf Antrag der Antragstellerin oder des Antragstellers einen gesonderten Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation oder entscheidet nur über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation.“
7. Art. 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „dem Antrag auf Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines im Freistaat Bayern reglementierten Berufs“ durch die Wörter „Anträgen nach Art. 9“ ersetzt.
- b) Die Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
- „(2) <sup>1</sup>Die Unterlagen nach Abs. 1 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. <sup>2</sup>Von den Unterlagen nach Abs. 1 Nr. 3 bis 5 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. <sup>3</sup>Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Abs. 1 Nr. 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. <sup>4</sup>Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer erstellen zu lassen.
- (3) Die zuständige Stelle kann abweichend von Abs. 2 Satz 2 auf die Vorlage von Übersetzungen der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten oder abweichend von Abs. 2 Satz 4 eine andere Art der Übersetzung zulassen.“
- c) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) <sup>1</sup>Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist

Originale, beglaubigte Kopien oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Bei Unterlagen, die in einem Mitglied- oder Vertragsstaat ausgestellt oder anerkannt wurden, kann sich die zuständige Stelle im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen an die zuständige Stelle des Ausbildungs- oder Anerkennungsstaats wenden. <sup>3</sup>Im Fall begründeter Zweifel und soweit unbedingt geboten, kann die zuständige Stelle daneben die Antragstellerin oder den Antragsteller auch auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. <sup>4</sup>Eine Aufforderung nach Satz 3 hemmt nicht den Fristlauf nach Art. 13 Abs. 2.“

8. Art. 13 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.
  - In Abs. 3 Satz 1 wird nach der Angabe „und 5“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
  - In Abs. 4 Satz 2 wird vor dem Wort „Regierung“ das Wort „jeweilige“ eingefügt.
  - Abs. 6 wird aufgehoben.
  - Abs. 7 wird Abs. 6.
9. In Art. 13a Satz 1 werden nach dem Wort „aus“ die Wörter „oder führt die vorbereitenden Schritte für die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises durch den Aufnahmemitgliedstaat durch“ eingefügt.

10. Nach Art. 14 wird folgender Art. 14a eingefügt:

„Art. 14a

Besonderheiten im Fall des beschleunigten Fachkräfteverfahrens  
nach § 81a des Aufenthaltsgesetzes

(1) <sup>1</sup>Art. 6 Abs. 2 sowie Art. 13 Abs. 1 gelten mit der Maßgabe, dass der Eingang des Antrags innerhalb von zwei Wochen zu bestätigen ist und die Entscheidungsfrist des Abs. 2 Anwendung findet. <sup>2</sup>Der Schriftwechsel erfolgt über die zuständige Ausländerbehörde.

(2) <sup>1</sup>Die zuständige Stelle soll innerhalb von zwei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. <sup>2</sup>Es gelten Art. 6 Abs. 3 Satz 2 bis 4 sowie Art. 13 Abs. 2 Satz 2 bis 5. <sup>3</sup>Der Schriftwechsel erfolgt über und die Zustellung der Entscheidung erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde an den Arbeitgeber.

(3) <sup>1</sup>Art. 6 Abs. 4 sowie Art. 13 Abs. 3 gelten mit der Maßgabe, dass die Frist nach Abs. 2 Satz 1 Anwendung findet.

(4) Die Entscheidung der zuständigen Stelle richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht.

(5) Art. 6 Abs. 5 findet Anwendung.“

11. In Art. 15 Abs. 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

12. Art. 16 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Landkreis oder kreisfreie Stadt des Wohnorts der Antragstellerin oder des Antragstellers, Datum der Empfangsbestätigung, Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen,“.

- bb) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Datum, Gegenstand und Art der Entscheidung, eingelegte Rechtsbehelfe und Entscheidungen darüber, Besonderheiten im Verfahren,“.

- cc) In Nr. 4 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABI L 255 S. 22; ber. 2007 L 271 S. 18, 2008 L 93 S. 28, 2009 L 33 S. 49) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - bb) Folgende Nr. 3 wird angefügt:
    - „3. Datensatznummer.“
- c) Abs. 6 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
  - „2. einzelne neue Merkmale einzuführen, wenn dies zur Deckung eines geänderten Bedarfs für den in Art. 1 genannten Zweck erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs vermieden wird; nicht eingeführt werden können Merkmale, die besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/679 betreffen, und“.

## § 2

### Änderung des Baukammerngesetzes

Das Baukammerngesetz (BauKaG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 308, BayRS 2133-1-B), das zuletzt durch Gesetz vom 3. November 2020 (GVBl. S. 590) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 6 wird aufgehoben.
2. In Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Satz 2 wird jeweils die Angabe „Art. 4 Abs. 3“ durch die Angabe „Art. 31 Abs. 1“ ersetzt.
3. Art. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Abs. 3 bis 6 werden aufgehoben.
  - b) Die Abs. 7 und 8 werden die Abs. 3 und 4.
4. In Art. 5 Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „Art. 4 Abs. 7 und 8“ durch die Angabe „Art. 4 Abs. 3 und 4“ ersetzt.
5. In Art. 6 Abs. 3 wird die Angabe „Art. 4 Abs. 4 bis 8“ durch die Angabe „Art. 4 Abs. 3 und 4“ ersetzt.
6. In Art. 18 Abs. 2 Nr. 10 werden die Wörter „Art. 4 Abs. 5 und 6 sowie“ durch die Wörter „Art. 11 des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG) sowie Art. 31 Abs. 3 und“ ersetzt.
7. Nach Art. 30 wird folgender Siebter Teil eingefügt:

#### „Siebter Teil

#### Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen

#### Art. 31

#### Abweichungen vom Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz

(1) In der Fachrichtung Architektur gelten als mit den Anforderungen des Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 gleichwertig die nach den Art. 21, 46 und 47 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang V Nr. 5.7.1 bekannt gemachten oder als entsprechend anerkannten Berufsqualifikationsnachweise sowie die Nachweise nach den Art. 23, 48 und 49 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VI.

(2) <sup>1</sup>Im Anwendungsbereich des Art. 10 Buchst. b, c, d und g der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt die Voraussetzungen

1. nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 2, wer einen gleichwertigen Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder an einer sonstigen ausländischen Einrichtung nachweisen kann,
2. nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3, wer vorbehaltlich des Abs. 3
  - a) über einen Berufsqualifikationsnachweis verfügt, der in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat im Sinn des Art. 5 Abs. 6 Satz 3 BayBQFG erforderlich ist, um dort die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zu erhalten, oder

- b) denselben Beruf in den vorhergehenden zehn Jahren ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat, der diesen Beruf nicht reglementiert, ausgeübt hat und einen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzt, der bescheinigt, dass die Inhaberin oder der Inhaber auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde.

<sup>2</sup>Für die Anerkennung nach Satz 1 Nr. 2 müssen die übrigen Anforderungen an die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise nach Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sein; dabei sind Ausbildungsgänge oder -nachweise im Sinn der Art. 3 Abs. 3 und Art. 12 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt. <sup>3</sup>Die Berufserfahrung gemäß Satz 1 Nr. 2 Buchst. b ist nicht erforderlich, wenn der Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis gemäß Satz 1 Nr. 2 Buchst. b einen reglementierten Ausbildungsgang im Sinn des Art. 3 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2005/36/EG bestätigt.

(3) <sup>1</sup>Unterscheidet sich die Berufsqualifikation der antragstellenden Person im Sinn von Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG wesentlich von den Eintragungsvoraussetzungen nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3, können wesentliche Abweichungen nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 durch einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung ausgeglichen werden. <sup>2</sup>Entspricht der Ausbildungsnachweis dem Qualifikationsniveau des Art. 11 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG, hat die antragstellende Person sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung abzulegen. <sup>3</sup>In den Fällen von Art. 10 Buchst. c und Art. 11 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG erfolgt die Überprüfung der Fähigkeiten der antragstellenden Person durch Eignungsprüfung. <sup>4</sup>Im Übrigen besteht das Wahlrecht nach Art. 11 Abs. 3 Satz 1 BayBQFG. <sup>5</sup>Die Architektenkammer bewertet abschließend das Ergebnis der Ausgleichsmaßnahme im Hinblick auf die Anerkennung der Berufsqualifikation.

(4) Für die Berufsbezeichnung Stadtplanerin und Stadtplaner gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend.“

### § 3

#### Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

Art. 33 Abs. 5a des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl. S. 42, BayRS 2122-3-G), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Im Falle des § 81a des Aufenthaltsgesetzes sollen die Entscheidungen nach Satz 2 innerhalb von zwei Monaten erfolgen.“

2. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

### § 4

#### Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen

Das Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl. S. 371, BayRS 763-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 330 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 35 Satz 2 werden die Wörter „Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchst. a, Abs. 5 und 6“ durch die Wörter „und Art. 31 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchst. a, Abs. 3“ und die Wörter „Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchst. a, Abs. 5 und 6“ durch die Wörter „Art. 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchst. a, Abs. 3“ ersetzt.

## § 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

### **Bayerisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BayBQFG)**

#### **Begründung:**

##### **A. Allgemeines**

Die Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikationen mit inländischen Berufsabschlüssen ist ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen von Bund und Ländern zur Deckung des wachsenden Fachkräftebedarfs. Zugleich ist die Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen von großer Bedeutung für die Integration der Zugewanderten in gute, existenzsichernde Arbeit. Dem folgend hat das seit dem 01.08.2013 geltende Bayerische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BayBQFG (GVBl. 2013, S. 439) eine allgemeine, über das EU-Recht hinausgehende Rechtsgrundlage für Bayern geschaffen, auf der im Ausland erworbene Berufsqualifikationen anerkannt werden können.

In Umsetzung der EU-Richtlinie 2013/55/EU vom 20.11.2013 (Abl. EU Nr. L 354 S.132) und ihrer Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24.06.2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.06.2015, S.27) wurden das BayBQFG sowie die betroffenen Fachgesetze im Jahr 2015 entsprechend geändert (GVBl. 2015, S. 497). Dabei wurden so weit als möglich und sachdienlich die Regelungen der Gesetzesänderung auch auf Personen aus Drittstaaten erstreckt.

Anlass für den hier vorliegenden Gesetzentwurf geben das am 01.03.2020 in Kraft getretene Fachkräfteeinwanderungsgesetz des Bundes – FEG (BGBl. I S. 1307) sowie damit verbundene Änderungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes (BQFG). Das FEG als Bestandteil der Eckpunkte der Bundesregierung vom 02.10.2018 zur Einwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten hat zum Ziel, „die Bedarfe des Wirtschaftsstandortes Deutschland und die Fachkräftesicherung durch eine gezielte und gesteuerte Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten zu flankieren und so einen Beitrag zu einem nachhaltigen gesellschaftlichen Wohlstand zu leisten“ (vgl. BT-Drs. 19/8285, S. 1). Unter anderem enthält es Regelungen mit dem Ziel der Beschleunigung der Verfahren zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse und effizientere, transparentere Verwaltungsverfahren. So wird in Art. 3 das BQFG dahingehend geändert, dass die Einreichung von Antragsunterlagen erleichtert wird und dass im Fall des neuen § 81a Aufenthaltsgesetz (Art. 1 des FEG – Änderung des Aufenthaltsgesetzes) ein beschleunigtes Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren eingeführt wird. In den bundesrechtlichen Fachgesetzen, die eine Anwendung des BQFG (nahezu) ausschließen, wurden mit den Art. 4 bis 42 des FEG Bestimmungen aufgenommen, die die Einführung der verkürzten Frist nach § 14a BQFG im Fachrecht sicherstellen.

Da für die landesrechtlich geregelten Berufe das BQFG des Bundes nicht gilt, obliegt es nach der Gesetzesbegründung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (BT.-Drs. 19/8285, S. 118) den Ländern, „ihre Landes-BQFG bzw. landesrechtlichen Fachgesetze zeitnah entsprechend anzupassen, um auch dafür das beschleunigte Fachkräfteverfahren des § 81a AufenthG zügig einführen zu können“.

Dem folgend und, um die Schaffung eines kohärenten Maßnahmesystems zur Steigerung der Zuwanderung von Fachkräften aus dem Ausland (Drittstaaten) effektiv zu unterstützen, sollen im BayBQFG die neuen Regelungen des BQFG gespiegelt werden. Zur weiteren Verfahrensvereinfachung werden auch die mit dem Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform vorgenommenen Änderungen des BQFG (Art. 150 Nr. 1 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I, S. 626, 649)) weitgehend übernommen.



Außerdem sieht der Gesetzentwurf eine Weiterentwicklung der Anerkennungsverfahren in Zuständigkeit des Freistaates Bayern vor, indem für reglementierte Berufe ein gesonderter Anspruch auf Erlass eines separaten Feststellungsbescheides über die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation eingeführt wird.

Des Weiteren wird ein neues Statistikmerkmal verankert, um bessere Rückschlüsse zur Optimierung der Verwaltungsverfahren ziehen zu können.

Wie bereits beim ursprünglichen Gesetzentwurf und den nachfolgenden ÄnderungsGesetzentwürfen haben auch in Bezug auf dieses Gesetzgebungsverfahren die Länder eng zusammengearbeitet, um möglichst einheitliche Bestimmungen zu schaffen (MusterGesetzentwurf BQFG-Länder).

Damit wird der Tatsache Sorge getragen, dass die allgemeinen Länderregelungen zur Gleichwertigkeitsfeststellung von ausländischen Berufsqualifikationen für Antragstellende und Rechtsanwendende bundesweit möglichst transparent sind sowie die gegenseitige Akzeptanz der Anerkennungsbescheide unter den Ländern erhöht und die Gleichbehandlung der Antragstellenden befördert werden.

## **B. Zwingende Erforderlichkeit einer gesetzlichen Regelung**

Die Anpassung des BayBQFG, des Baukammergesetzes (BauKaG) und des Heilberufe-Kammergesetzes ist zwingend notwendig, um bundesweit möglichst einheitliche Vorschriften zur Berufsankennung zu schaffen und so die Gewinnung dringend benötigter Fachkräfte zu erleichtern. Ohne die entsprechenden Änderungen könnten die o. g. Ziele des Gesetzes für landesrechtlich geregelte Berufe nicht erreicht werden. Deshalb müssen Regelungen geschaffen werden, welche die Vereinfachungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes auch für im Freistaat landesrechtlich geregelte Beruf nutzbar machen. Diese lehnen sich eng an die Regelungen des Bundes und der übrigen Länder an, um die angestrebte weitgehende Vereinheitlichung zu erreichen.

## **C. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu § 1 Änderung des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes**

#### **Zu Nr. 1 – Art. 2:**

##### *Zu Buchst. a*

Es handelt sich um Verweisanpassungen, die durch die Änderungen der Handwerksordnung zum 1. Januar 2020 erforderlich wurden.

##### *Zu Buchst. b*

Die Vorschriften zur Anerkennung der Bauberufe im BayBQFG und im BauKaG sowie zur Anerkennung der Dolmetscherberufe in der Berufsqualifikationsfeststellungsverordnung Übersetzer und Dolmetscher (BQFVÜDolm) werden zukünftig der allgemeinen Systematik des BayBQFG in Art. 2 Abs. 1 S. 1, letzter Halbsatz folgen. Diese Vorschrift sieht vor, dass das BayBQFG für die Anerkennung von Berufen gilt, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen des Freistaates Bayern unter Bezugnahme auf dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmen. Die Vorschrift zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen im Bereich der Bauberufe wird zukünftig zentral in Art. 31 BauKaG geregelt sein. Insofern genügt „ein Blick“ in Art. 31 – wenn dort keine abweichenden Regelungen enthalten sind, gilt ausschließlich das BayBQFG. Die ausdrückliche Ausnahme der Anwendbarkeit des BayBQFG für Dolmetscher- und Übersetzerabschlüsse ist entbehrlich, da die aufgrund von Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Dolmetschergesetzes (DolmG) erlassene Berufsqualifikationsfeststellungsverordnung Übersetzer und Dolmetscher (BQFVÜDolm) entsprechend Art. 2 Abs. 1 S. 1, letzter Halbsatz BayBQFG unter Bezugnahme auf das BayBQFG bereits etwas anderes bestimmt. Spezielle Fachgesetze oder -verordnungen wie das BauKaG oder die BQFVÜDolm haben somit – trotz der Streichung der Bereichsausnahmen – auch künftig Bestand und können vom BayBQFG abweichende Regelungen vorsehen.

**Zu Nr. 2 – Art. 5***Zu Buchst. a**Zu Doppelbuchst. aa*

Hier wird für alle Antragstellerinnen und Antragsteller, die die Feststellung der Gleichwertigkeit in einem nicht reglementierten Beruf beantragen, die Möglichkeit eingeräumt, ihre Unterlagen vollständig in elektronischer Form einzureichen. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für die Arbeit der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) in Bonn. Gleichzeitig wird der Verpflichtung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) Rechnung getragen, bis zum Jahr 2022 alle Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten.

*Zu Doppelbuchst. bb*

Übersetzungen von Schriftstücken dürfen nur durch Übersetzerinnen und Übersetzer, nicht aber durch Dolmetscherinnen und Dolmetscher erfolgen, was künftig auch dem Gesetzestext eindeutig zu entnehmen ist.

*Zu Buchst. b*

Durch die Neuregelung wird es den zuständigen Stellen – wie bisher – ermöglicht, auf die Vorlage von Übersetzungen zu verzichten, falls das Personal der zuständigen Stellen auch mit dem fremdsprachigen Dokument umgehen kann. Die zuständigen Stellen können zudem im Einzelfall auch andere Formen der Übersetzung zulassen, falls dies ausreicht, um die Qualifikation des Antragstellers oder der Antragstellerin zu prüfen.

*Zu Buchst. c*

Bei Zweifeln an der Echtheit der elektronisch übersandten Unterlagen hat die zuständige Stelle die Möglichkeit, Nachweise in Papierform (Originale oder beglaubigte Kopien) zu verlangen.

**Zu Nr. 3 – Art. 6**

Mit der Streichung wird die Rechtslage nachvollzogen, die bereits für die Antragstellung bei reglementierten Berufen gilt: Ein schriftlicher Antrag ist nicht erforderlich. Hiermit wird den Anforderungen des OZG Rechnung getragen.

**Zu Nr. 4 – Art. 7***Zu Buchst. a*

Die Änderung bewirkt, dass die Entscheidung über den Antrag künftig sowohl in der herkömmlichen Schriftform (bzw. deren elektronische Ersatzformen gemäß Art. 3a Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes als auch in einer elektronischen Variante erfolgen kann. Diese Möglichkeit soll insbesondere genutzt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller sich mit einer Kommunikation auf elektronischem Weg (also z. B. per E-Mail) einverstanden erklärt hat. Mit der Änderung soll vor allem auch die Kommunikation mit Antragstellerinnen und Antragstellern aus dem Ausland erleichtert werden.

Zugleich soll im Interesse der antragstellenden Person an der Entscheidung in Form eines Bescheides festgehalten werden, damit der Verwaltungsaktcharakter der Entscheidung weiterhin deutlich sichtbar bleibt und die Antragstellerin oder der Antragsteller entsprechend von der Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation profitieren kann. Die Formulierung verdeutlicht zudem, dass eine Verschriftlichung erforderlich und eine mündliche bzw. fernmündliche Entscheidung nicht ausreichend ist. Die technikoffene Regelung „schriftlich oder elektronisch“ schließt sowohl die derzeit bekannten und praktikablen elektronischen Verfahren als auch künftige, derzeit unbekannt elektronische Verfahren mit ein. Zudem kann der elektronische Bescheid schriftlich bestätigt werden. Ein entsprechendes Bedürfnis ist insbesondere anzunehmen, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller später gegenüber Dritten die Entscheidung nachweisen muss und dies mit der elektronischen Fassung nicht gelingt.

*Zu Buchst. b*

Abs. 3 kann entfallen, da diese Bestimmung neben § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung keinen eigenen Regelungsgehalt hat.

**Zu Nr. 5 – Art. 8***Zu Buchst. a*

Es handelt sich um eine knappere Fassung der Regelungen zur zuständigen Stelle ohne inhaltliche Änderungen.

*Zu Buchst. b*

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs bestehen Zweifel an der Zulässigkeit einer Zuständigkeitsübertragung durch Vereinbarung zwischen den zuständigen Stellen. Die Möglichkeit, auf diese Weise Zuständigkeiten zu übertragen, wird daher gestrichen.

**Zu Nr. 6 – Art. 9**

Nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 erfolgt die Bewertung der Gleichwertigkeit im Rahmen der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines im Freistaat Bayern reglementierten Berufs. Bislang statuiert das BayBQFG keinen allgemeinen Anspruch auf Gleichwertigkeitsfeststellung.

Mit dem neuen Abs. 3 soll geregelt werden, dass sowohl im Rahmen eines Berufszugangsverfahrens als auch unabhängig vom Antrag auf Erteilung der Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung des reglementierten Berufes ein Anspruch auf gesonderte Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit dem inländischen Referenzberuf per separatem Bescheid besteht.

Ein gesonderter Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit ist z. B. hilfreich, falls ein Arbeitgeber für den Abschluss eines Arbeitsvertrages nur den Nachweis der Gleichwertigkeit fordert. Dies kann etwa der Fall sein, falls im Unternehmen des Arbeitgebers geforscht wird, die Umgangssprache aber ohnehin Englisch ist, sodass es für den Arbeitgeber zwar auf ein vergleichbares Niveau der Ausbildung, nicht aber auf die für den Berufszugang ggf. erforderlichen Deutschkenntnisse ankommt.

Ein gesonderter Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit bei in Bayern reglementierten Berufen ist auch deshalb erforderlich, weil für Fälle, in denen die zuständige Stelle eine Berufsausübungserlaubnis trotz vorliegender Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nicht erteilt und den Antrag der Antragstellerin oder des Antragstellers ablehnt, die Antragstellerin oder der Antragsteller das Verfahren erneut einleiten muss. Besteht bereits ein Bescheid über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation, kann das Verfahren zur Erlangung der Berufsausübungserlaubnis fortgeführt werden.

Für einen gesonderten Bescheid werden kostendeckende Gebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz erhoben. Die Kosten tragen grundsätzlich die Antragstellerinnen und Antragsteller, wobei jedoch im Rahmen des SGB III und des SGB II verschiedene Fördermöglichkeiten bestehen.

**Zu Nr. 7 – Art. 12***Zu Buchst. a*

Folgeänderung zur Einführung des neuen Abs. 3 von Art. 9.

*Zu Buchst. b*

Hier wird allen Antragstellerinnen und Antragstellern in reglementierten Berufen die Möglichkeit eingeräumt, ihre Unterlagen vollständig in elektronischer Form einzureichen. Bisher konnten nur Unterlagen elektronisch übermittelt werden, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt worden waren. Die Ausdehnung auf Unterlagen aus Drittstaaten ist eine wichtige Voraussetzung für die Arbeit der ZSBA. Gleichzeitig wird der Verpflichtung des OZG Rechnung getragen, bis zum Jahr 2022 alle Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten.

Die bisherigen Sätze 2 und 3 des Absatzes 2 finden sich für die nicht reglementierten Berufe in umgekehrter Folge in gleichem Wortlaut in Art. 5 Abs. 2. Die Satzfolge des Art. 5 Abs. 2 ist schlüssig. Mit der Anpassung der Satzfolge in Art. 12 Abs. 2 werden

zum einen Art. 5 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 2 sowie zum anderen auch die Berufsqualifikationsfestsetzungsgesetze der Länder harmonisiert, da sowohl der Bund als auch einige Länder diese Änderung bereits umgesetzt haben.

Auch an dieser Stelle wird präzisiert, dass Übersetzungen von Schriftstücken nur durch Übersetzerinnen und Übersetzer, nicht aber durch Dolmetscherinnen und Dolmetscher erfolgen können.

Durch die Neuregelung des Abs 3 wird es den zuständigen Stellen – wie bisher – ermöglicht, auf die Vorlage von Übersetzungen zu verzichten, falls das Personal der zuständigen Stellen auch mit dem fremdsprachigen Dokument umgehen kann. Die zuständigen Stellen können zudem im Einzelfall auch andere Formen der Übersetzung zulassen, falls dies ausreicht, um die Qualifikation des Antragstellers oder der Antragstellerin zu prüfen.

Nach der Änderung des Buchst. b, nach der die elektronische Übermittlung von Unterlagen generell zugelassen ist, können die bisherigen Regelungen in Abs. 3 Satz 2 entfallen. Die bisherigen Sätze 3 und 4 des Abs. 3 werden in Abs. 5 verschoben, da sie nach Wegfall des Bezugs zum Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG („Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden“) im bisherigen Satz 2 hier systematisch nicht mehr passen.

#### *Zu Buchst. c*

Bei begründeten Zweifeln an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der elektronisch übersandten Unterlagen hat die zuständige Stelle die Möglichkeit, Nachweise in Papierform (Originale oder beglaubigte Kopien) zu verlangen.

Aufgrund des systematischen Zusammenhangs finden sich hier nun auch die Regelungen für Unterlagen aus Staaten, die am EU-Binnenmarkt-Informationssystem (Internal market information system – IMI) teilnehmen. Bei diesen kann sich die zuständige Stelle – entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG – bei begründeten Zweifeln direkt an die Behörden des Herkunftslandes wenden. Nur im Falle begründeter Zweifel und soweit unbedingt geboten, kann auch im Falle von Dokumenten aus Staaten, die am EU-Binnenmarkt-Informationssystem teilnehmen, die Vorlage beglaubigter Kopien verlangt werden.

Mit Satz 4 wird klargestellt, dass eine Aufforderung zur Vorlage beglaubigter Kopien im Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG nicht den Fristlauf des Art. 13 Abs. 2 hemmt. Dass die Frist nicht gehemmt werden darf, gibt die Richtlinie 2005/36/EG vor.

#### **Zu Nr. 8 – Art. 13**

##### *Zu Buchst. a*

Durch die Änderung wird ein Redaktionsversehen korrigiert. Der Verweis bezieht sich auf den Beginn der Frist in Abs. 2 und nicht, wie es im Gesetzestext heißt, auf Abs. 3.

##### *Zu Buchst. b*

Durch die Änderungen wird den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG Rechnung getragen, nach der die Aufforderung zur Vorlage von beglaubigten Kopien nicht den Fristlauf des Art. 13 Abs. 2 hemmen darf.

##### *Zu Buchst. c*

Es handelt sich um eine präzisere Fassung der Regelungen zur zuständigen Stelle ohne inhaltliche Änderungen.

##### *Zu Buchst. d*

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des BayVerfGH bestehen Zweifel an der Zulässigkeit einer Zuständigkeitsübertragung durch Vereinbarung zwischen den zuständigen Stellen. Die Möglichkeit, auf diese Weise Zuständigkeiten zu übertragen, wird daher gestrichen.

##### *Zu Buchst. e*

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Nr. 9 – Art. 13a**

Die Einfügung des Satzteils dient dem Schließen einer planwidrigen Regelungslücke. Eine solche hat das Bayerische Verwaltungsgericht München mit Urteil vom 19. Mai 2020 (Az. M 16 K 18.5437, S. 11) mit der Begründung angenommen, Art. 13a Satz 1 erfasse nach Wortlaut, Systematik und Entstehungsgeschichte lediglich die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises an Antragstellerinnen oder Antragsteller, die in Deutschland als Aufnahmemitgliedstaat tätig werden wollen, sowie – in Verbindung mit Art. 13a Satz 2 – im Falle des Art. 4a Abs. 4, 4c Richtlinie 2005/36/EG an Antragstellerinnen oder Antragsteller aus Deutschland, die in einem anderen Mitgliedstaat Dienstleistungen erbringen wollen, die nicht unter Art. 7 Abs. 4 Richtlinie 2005/36/EG fallen. Die Vornahme der „vorbereitenden Schritte“ im Falle von Inländerinnen oder Inländern, die Dienstleistungen im Sinne des Art. 7 Abs. 4 Richtlinie 2005/36/EG in einem anderen Mitgliedstaat erbringen oder sich dort niederlassen wollen (Fall des Art. 4a Abs. 5, Art. 4d Richtlinie 2005/36/EG), erfasse Art. 13a bei einer einfachen Gesetzesauslegung im engeren Sinne nicht. Auch Art. 13a Satz 2 beziehe diese nicht mit ein, denn damit solle allein der persönliche Anwendungsbereich auf Inländerinnen bzw. Inländer erweitert werden.

Zwar hat das Gericht den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG durch eine richtlinienkonforme Rechtsfortbildung Geltung verschafft, indem Art. 13a Satz 1 im Wege der analogen Anwendung auf die dort nicht genannte Vornahme „vorbereitender Schritte i. S. d. Art. 4a Abs. 5, 4d Abs. 1 Richtlinie 2005/36/EG“ erstreckt wird, ein Schließen der planwidrigen Regelungslücke dient jedoch der Herstellung von Rechtssicherheit und ist daher geboten.

**Zu Nr. 10 – Art. 14a**

Fachkräfte und Unternehmen beklagen, dass die behördlichen Verfahren zur Einreise von Fachkräften insgesamt oft zu lange dauern. Für die Sicherung des Fachkräftebedarfs sind langwierige Verfahren kontraproduktiv und im internationalen Wettbewerb um Fachkräfte von Nachteil. Verfahrensverzögernd haben sich insbesondere die Verfahren zur Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation (Studie „Einfacher Beschäftigen – Beschäftigung ausländischer Fachkräfte / Optimierung der Einreise zur Arbeitsaufnahme“ des Statistischen Bundesamts, April 2018) sowie die eingeschränkten Visumserteilungen in den Auslandsvertretungen gezeigt. Allein mit personeller Verstärkung der Behörden sind bereits die bestehenden Engpässe nicht zu lösen; die gewünschte Steigerung des Fachkräftezuzugs erfordert neue Strukturen.

Mit dem beschleunigten Fachkräfteverfahren gemäß § 81a AufenthG schafft der Bund die Voraussetzungen für eine Straffung des Verfahrens bis zur Einreise. Zukünftig können die Ausländerbehörden auf Wunsch von Fachkraft und Arbeitgeber als zentrale Schnittstellen fungieren. Um auch das Berufsankennungsverfahren zu beschleunigen, setzt § 14a BQFG in Fällen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens die erforderliche Priorität zugunsten der Fachkräfte und verkürzt für diese Fälle die Bearbeitungszeit. Die verkürzte Bearbeitungszeit ist in diesen Fällen regelmäßig handhabbar, da der Antrag durch den inländischen Arbeitgeber der potentiellen Fachkraft im Zusammenspiel mit der Ausländerbehörde vorbereitet ist.

Neben den bundesrechtlich geregelten Berufsausbildungsabschlüssen gibt es eine Vielzahl landesrechtlich geregelter Berufe. Für diese gilt das BQFG nicht. Damit bundesweit einheitliche Bearbeitungszeiten beim beschleunigten Fachkräfteverfahren gelten, muss die Bearbeitungszeit auch bei in Bayern landesrechtlich geregelten Berufen entsprechend verkürzt werden.

Da es sich bei Art. 81a AufenthG um Bundesrecht handelt, gelten die aufenthaltsrechtlichen Regelungen zum beschleunigten Fachkräfteverfahren auch in Bayern. Insbesondere können Anerkennungssuchende auch einreisen, wenn sie lediglich einen „Defizitbescheid“ erhalten haben, aber über den Aufenthaltstitel nach § 16d AufenthG (§ 81a Abs. 3 S. 2 AufenthG) in Deutschland Qualifizierungsmaßnahmen absolvieren wollen. Art. 14a ist inhaltsgleich mit § 14a BQFG. Insoweit besteht bezüglich des Verfahrens keine Diskrepanz zwischen dem Bund und Bayern.

Mehrkosten durch das beschleunigte Fachkräfteverfahren entstehen den zuständigen Anerkennungsstellen nicht. Für die Berufszugangsprüfung im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens werden – wie auch bislang – kostendeckende Gebühren erhoben. Eine Änderung des Bayerischen Kostengesetzes (BayKG) ist dazu nicht erforderlich, da für die Anerkennungsverfahren in Bayern die Rahmengebühren des Art. 6 Abs. 1 S. 3 BayKG gelten. Art. 14 Abs. 1 S. 1 BayKG sieht zudem vor, dass die zuständigen Anerkennungsstellen eine Vorschussleistung verlangen können. Durch die Einführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens ändert sich die Gebührenerhebung nicht.

#### **Zu Nr. 11 – Art. 15**

Mit dem Verzicht auf die Schriftform und dem Wechsel zu einer formlosen Verfahrensabwicklung wird das Verfahren an dieser Stelle flexibilisiert. Der Antrag darf wegen fehlender Mitwirkung weiterhin nur abgelehnt werden, wenn auf die Folgen hingewiesen worden ist. Die erhöhte Flexibilität bei der Wahl der Kommunikationsmittel soll insbesondere genutzt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller sich mit einer Kommunikation auf elektronischem Weg (also z. B. per E-Mail) einverstanden erklärt hat.

#### **Zu Nr. 12 – Art. 16**

##### *Zu Buchst. a*

##### *Zu Doppelbuchst. aa*

Eine der Intentionen der statistischen Abbildung der Verfahrensdauer ist es, Verfahrensverbesserungen abzuleiten. Um diese anstoßen zu können, ist ein umfassendes Bild der Verfahrensdauer notwendig.

Die bisherige Formulierung „Datum der Antragstellung“ wurde von einzelnen zuständigen Stellen zunächst unterschiedlich verstanden und führte zu Verzerrungen der Statistik. Diese Formulierung wird künftig durch das Merkmal „Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen“ ersetzt und damit konkretisiert.

Bislang wurde statistisch überwiegend der Zeitraum ab dem vollständigen Vorliegen aller Unterlagen abgebildet. Über den Zeitraum zwischen der Bestätigung des Empfangs des Antrags und dem Beginn des Verfahrens auf Basis vollständiger Unterlagen bei der zuständigen Stelle wurden keine Daten erhoben. Gleichwohl steht die Umsetzung des Gesetzes wegen langer Verfahrensdauern in der Kritik der Öffentlichkeit, der Wirtschaft und der Antragstellenden. Es bedarf daher solcher Daten, die einen genaueren Rückschluss auf Ursachen für Verzögerungen des Bearbeitungsbeginns erlauben. Diese können in der Mitwirkung des Antragstellenden bei der Nachlieferung von Unterlagen oder in von der zuständigen Stelle zu verantwortenden Faktoren liegen.

Das neue Erhebungsmerkmal „Datum der Empfangsbestätigung“ bildet nun den Zeitpunkt der nach Art. 51 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG bzw. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 / Art. 13 Abs. 1 Satz 1 BayBQFG geforderten Bestätigung des Eingangs sowie Mitteilung über die (Un-)Vollständigkeit der Antragsunterlagen ab. Es ermöglicht nun eine Aussage darüber, ob eine Verzögerung des Verfahrens vor dem Zeitpunkt der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen – und damit der Bearbeitungsfähigkeit des Antrags – der zuständigen Stelle oder der Antragstellerin oder dem Antragsteller zuzurechnen ist. Im Zusammenspiel mit dem konkretisierten Erhebungsmerkmal „Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen“ erlaubt es Rückschlüsse auf den Zeitraum zwischen der Empfangsbestätigung und der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen. Liegt das Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen zeitlich vor dem Datum der Empfangsbestätigung bzw. ist es mit dem Datum der Empfangsbestätigung identisch, so waren die Unterlagen bereits mit Erst-Eingang des Antrags vollständig. Liegt das Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen zeitlich nach dem Datum der Empfangsbestätigung, so waren die Antragsunterlagen bei Erst-Eingang nicht vollständig. Der Zeitraum ab dem Datum der Empfangsbestätigung bis zum Vorliegen vollständiger Unterlagen wird in diesem Fall maßgeblich durch die Mitwirkung der antragstellenden Person bestimmt.

*Zu Doppelbuchst. bb*

Auf Anregung des Statistischen Bundesamtes wird aus Klarstellungsgründen das Merkmal „Besonderheiten im Verfahren“ zusätzlich zu den bereits bestehenden Merkmalen „Gegenstand und Art der Entscheidung“ festgelegt. Damit soll eine klare Zuordnung der Merkmalsausprägungen zu den Erhebungsmerkmalen ermöglicht werden. Besonderheiten im Verfahren stellen beispielsweise Fristverlängerungen oder die Entscheidung unter Berücksichtigung von Berufserfahrung dar. Diese wurden bisher unter dem Merkmal „Art der Entscheidung“ erhoben.

*Zu Doppelbuchst. cc*

Mit der Änderung wird der Verweis auf die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABI L 255 S. 22; ber. 2007 L 271 S. 18, 2008 L 93 S. 28, 2009 L 33 S. 49) den Vorgaben in Nr. 4.3 Nr. 1 Buchst. b der Redaktionsrichtlinie angepasst.

*Zu Buchst. b*

Mit dem neuen Hilfsmerkmal „Datensatznummer“ soll gesetzlich geregelt werden, dass die Datensatznummer mit dem Datensatz zusammen im Zuge der Datenlieferung an die Statistischen Landesämter gemeldet wird. Für jeden Datensatz ist von der Meldestelle eine eindeutige Nummer zur Identifizierung des Einzelfalls für eventuelle Rückfragen im Zuge der Plausibilisierung und Datenaufbereitung frei zu vergeben („Identnummer“). Die Aufnahme dieser Datensatznummer in die Hilfsmerkmale entspricht der neuen Regelung im Berufsbildungsgesetz.

*Zu Buchst. c*

Das Verbot, besondere Gruppen personenbezogener Daten durch Rechtsverordnung zu erfassen, war an das durch die Datenschutzgrundverordnung geänderte aktuelle Datenschutzrecht anzupassen.

**Zu § 2 Änderung des Baukammergesetzes*****Zu Nr. 1 – Art. 1***

Mit der Änderung wird die Rückverweisung auf einzelne Normen des BayBQFG gestrichen. Die Rechtslage wird hierdurch einfacher und übersichtlicher.

***Zu Nr. 2 – Art. 2***

Sämtliche Sonderregelungen, die die Richtlinie 2005/36/EG im Bereich Architektur vorsieht, werden in einem neu zu schaffenden Art. 31 BauKaG zusammengefasst. Die Änderung passt Verweise im Art. 2, die das Qualifikationsniveau betreffen, hieran an.

***Zu Nr. 3 – Art. 4***

Art. 4 enthält eine Vielzahl von Sonderregelungen, die die Richtlinie 2005/36/EG im Bereich Architektur vorsieht. Diese werden in einem neu zu schaffenden Art. 31 BauKaG zusammengefasst und daher in Art. 4 gestrichen. In Art. 4 beibehalten werden lediglich die nationalen Anforderungen an die Eintragung in die Architektenliste.

***Zu Nr. 4 und Nr. 5 – Art. 5 und 6***

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nr. 3. Für die Liste Beratender Ingenieure und die Stadtplanerliste musste der Verweis auf die Architektenliste angepasst werden. Die europarechtlichen Anforderungen für Stadtplanerinnen und Stadtplaner wurden in Art. 31 Abs. 4 verschoben, um die europarechtlichen Anforderungen in Art. 31 zusammenzufassen. Der Verweis auf die nationalen Anforderungen zur Eintragung in die Stadtplanerliste wurde in Art. 6 beibehalten.

***Zu Nr. 6 – Art. 18***

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 3. Die Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass von Satzungen durch die Baukammern sind in Art. 18 zusammengefasst.

**Zu Nr. 7 – Einfügen des Art. 31 und der Überschrift des Siebten Teils**

Mit der Einfügung des neuen Art. 31 wird eine wesentliche Vereinfachung der Rechtslage erreicht. Beibehalten wurden lediglich die Sonderregelungen, die die Richtlinie 2005/36/EG im Bereich Architektur vorsieht.

Einzelne Normen des BayBQFG sind auf die Bauberufe nach dem BauKaG nicht anwendbar. Eine Anwendung des Art. 13c BayBQFG scheitert daran, dass das BauKaG den Titelschutz für Bauberufe regelt. Zu einem Berufstitel kann es keinen partiellen Zugang geben, da ein Titel nicht teilbar ist. Art. 4 bis 8 BayBQFG regeln die Anerkennung für nicht reglementierte Berufe. Die Bauberufe sind hingegen reglementierte Berufe, sodass diese Normen des BayBQFG keine Anwendung finden können. Der neu zu schaffende Art. 14a BayBQFG findet hingegen Anwendung.

Abs. 1: Der Absatz setzt die in der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehene, automatische Anerkennung von Architektinnen und Architekten in nationales Recht um. Eine entsprechende Regelung im BayBQFG existiert nicht, sodass die Norm im BauKaG beibehalten werden muss. Die Norm entspricht inhaltlich dem Art. 4 Abs. 3 a. F.

Abs. 2: Dieser Absatz setzt das Verfahren nach Art. 10 Richtlinie 2005/36/EG für Architektinnen und Architekten in nationales Recht um, das im BayBQFG nicht geregelt ist. Die Regelung muss daher im BauKaG beibehalten werden. Sie entspricht inhaltlich dem Art. 4 Abs. 4 a. F.

Abs. 3: Dieser Absatz regelt besondere Anforderungen an Ausgleichsmaßnahmen, die die Richtlinie 2005/36/EG speziell für Architektinnen und Architekten vorsieht und die im BayBQFG nicht umgesetzt sind. Die Norm entspricht inhaltlich dem Art. 4 Abs. 5 und 6 a. F., der soweit möglich, gestrichen wurde. Das Verfahren zur Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen ist im BayBQFG bereits geregelt, sodass hierauf Bezug genommen werden kann.

Abs. 4: Der Absatz erklärt die vorstehenden Normen für Stadtplanerinnen und Stadtplaner für anwendbar.

**Zu § 3 Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes**

Vergleiche die Begründung zu Art. 14a BayBQFG. Vor dem Hintergrund des besonderen Fachkräftebedarfs in Bayern wird in den Fällen des § 81a AufenthG die Frist für die Anerkennung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsausbildung durch die zuständige Stelle von bisher vier bzw. drei auf zwei Monate verkürzt.

Die in den einzelnen Gesetzen und Verordnungen enthaltene Vorgabe, dass die Frist erst nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Behörde beginnt, bleibt unverändert und gilt auch für diese verkürzte Frist.

Es handelt sich um eine Soll-Vorschrift, damit die zuständige Behörde in schwierigen Fällen mit erhöhtem Zeitbedarf die Möglichkeit hat, sachgerecht zu prüfen, um insbesondere den Patientenschutz jederzeit zu gewährleisten.

**Zu § 4 Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des Art. 4 BauKaG (§ 2 des Änderungsgesetzes). Inhaltliche Änderungen sind hiermit nicht verbunden.

**Zu § 5 Inkrafttreten**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Norm. Gemäß Art. 76 Abs. 2 der Verfassung ist hierfür ein konkreter Tag zu bestimmen.